

Wenn Sie einen Arbeitsassistenten beschäftigen und dieser nicht als Selbstständiger für Sie tätig ist, sind Sie Arbeitgeber im Sinne des Sozial- und Steuerrechts. Als Arbeitgeber müssen Sie eine ganze Reihe von Vorschriften beachten:

## I. Sozialversicherungsrechtliche Pflichten

- Sie benötigen eine Betriebsnummer. Diese erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit.
- Sie müssen sich vom Arbeitnehmer dessen Sozialversicherungsausweis vorlegen lassen und daraus dessen Sozialversicherungsnummer entnehmen.
- Sie müssen den Arbeitnehmer unter Angabe Ihrer Betriebsnummer und seiner Sozialversicherungsnummer bei der Krankenkasse anmelden, bei der er versichert ist oder zuletzt versichert war. Falls er noch keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört hat und der Arbeitnehmer eine Krankenversicherung nicht selbst wählt, können Sie die Krankenkasse wählen. Die Meldung kann nur auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erfolgen. Zur Datenübertragung stellen die Krankenkassen kostenlos die Software SV-Net unter [www.sv-net.de](http://www.sv-net.de) zur Verfügung. Die Meldung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung zu erstatten.
- Beschäftigen Sie einen Arbeitsassistenten als geringfügig entlohnten Beschäftigten, d.h. mit einem Arbeitsentgelt von max. 400 Euro im Monat oder kurzfristig, d. h. nur zwei Monate oder 50 Kalendertage im Jahr, haben Sie die Meldung an die Minijob-Zentrale bei der Bundesknappschaft zu erstatten (Service-Telefon: 01801/200 504).
- Weitere Meldungen sind darüber hinaus zu verschiedenen Anlässen zu erstatten. So ist z. B. jeweils am Jahresende eine Meldung über den Jahresverdienst und den Beschäftigungszeitraum, bei Überschreiten der Verdienstgrenze von 400 Euro, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Unterbrechung der Beschäftigung, bei Änderung des Namens usw. zu erstatten. Erkundigen Sie sich bitte bei der Krankenkasse oder der Minijob-Zentrale.
- Sie sollten vom Arbeitnehmer die für die Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben verlangen. Ferner sollten Sie sich schriftlich bestätigen lassen, ob der Arbeitnehmer noch andere Tätigkeiten ausübt und ob er gesetzlich oder privat krankenversichert ist. Lassen Sie sich gegebenenfalls die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- Für geringfügig entlohnte Beschäftigte zahlen Sie als Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15%, zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 13% und Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz in Höhe von 0,1% des Verdienstes. Wenn nicht per Lohnsteuerkarte abgerechnet wird, zahlen Sie darüber hinaus eine einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2% des Verdienstes. Für kurzfristig Beschäftigte sind keine Pauschalabgaben zu leisten. Für den Beschäftigten ist ein Minijob sozialversicherungsfrei.

Der geringfügig entlohnte Beschäftigte hat die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf den vollen Pflichtbeitrag (2006: 19,5%, für 2007 ist eine Erhöhung auf 19,9% geplant) aufzustocken. Damit erwirbt er Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung. **Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine**

**Beschäftigten über die Möglichkeit der Aufstockungsoption zu unterrichten. Der Verzicht auf die bestehende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden.** Der Verzicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

- Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, die zwischen 400,01 Euro und 800 Euro verdienen, gilt eine so genannte Gleitzone. Arbeitnehmer in der Gleitzone sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Sie zahlen als Arbeitgeber für das gesamte Arbeitsentgelt den vollen Arbeitgeberanteil, d.h. die Hälfte des - je nach der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung individuell verschiedenen - Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Für den Arbeitnehmer wird in der Gleitzone bei der Beitragsbemessung jedoch ein geringeres beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt als das tatsächlich erzielte zugrunde gelegt. Hierzu berät Sie gerne die zuständige Krankenkasse. Bei der Rentenberechnung für den Arbeitnehmer wird später nur dieses reduzierte Arbeitsentgelt berücksichtigt. Deshalb kann auch hier der Arbeitnehmer auf die Zahlung reduzierter Beiträge verzichten. Er erwirbt dann in der Rentenversicherung Ansprüche, die seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt entsprechen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Aufstockungsoption.
- Sie müssen den Arbeitsassistenten zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden und die Beiträge hierfür allein entrichten. Zuständig sind die Berufsgenossenschaften oder Gemeindeunfallversicherungsträger oder die Unfallkassen. Eine Übersicht findet sich unter [www.berufsgenossenschaften.de](http://www.berufsgenossenschaften.de). Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 01805/188088.
- Arbeitgeber mit maximal 30 Beschäftigten sind nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz umlagepflichtig. Handelt es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, legt die Krankenkasse des Arbeitnehmers die Beiträge zum Umlageverfahren fest. Der Arbeitgeber kann in der Regel die Höhe des Erstattungssatzes für Arbeitgeberaufwendungen wählen. Je nach Wahl des Erstattungssatzes (jährlich änderbar) werden im Krankheitsfall eines Arbeitnehmers bis zu 80 %, bei Schwangerschaft und Mutterschaft einer Arbeitnehmerin bis zu 100 % der Arbeitgeberaufwendungen erstattet. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

## II. Steuerrechtliche Arbeitgeberpflichten

- Die Beschäftigung eines Arbeitsassistenten als Arbeitnehmer ist lohnsteuerpflichtig. Als Arbeitgeber müssen Sie die Lohnsteuer einbehalten und abführen. Dafür stehen Ihnen drei Wege offen:
- Bei dem Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Lohnsteuer entsprechend der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse individuell berechnet. Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einbehalten haben, müssen Sie in der Lohnsteuer-Anmeldung (einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, den sie beim Finanzamt erhalten) dem Finanzamt erklären und den einbehaltenen Betrag monatlich an das Finanzamt abführen. Bei einer Jahreslohnsteuer von insgesamt nicht mehr als 800 Euro brauchen Sie die Lohnsteueranmeldung nur einmal im Jahr vorzunehmen, und zwar bis zum 10. Januar des Folgejahres. Sollte die Lohnsteuer im Jahr mehr als 800 Euro und weniger als 3000 Euro betragen, müssen Sie die Lohnsteuer vierteljährlich abführen. Im

Pauschalverfahren wird ein einheitlicher Steuersatz abgeführt, dessen Höhe sich danach richtet, ob für den Beschäftigten Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind oder nicht (s.o.). Werden diese Beiträge entrichtet, beträgt die einheitliche Pauschsteuer 2 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), ansonsten ist eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu entrichten.

- Pauschsteuer und pauschale Lohnsteuer gibt es nur bei geringfügigen Beschäftigungen. Eine Versteuerung nach Lohnsteuerkarte ist jederzeit möglich.
- Zuständig für das Lohnsteuerabzugsverfahren und die pauschale Lohnsteuer (i.H.v. 20 %) ist das Finanzamt und für die Pauschsteuer die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft. Das Finanzamt hilft Ihnen auch bei der Klärung der Frage, welches das für Sie sinnvollste Verfahren ist.
- Sie müssen ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort müssen Sie u.a. die Höhe des Arbeitslohns, ggf. sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte sowie die einbehaltenen Steuern eintragen. Das Konto ist jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Die lohnsteuerlich relevanten Daten müssen Sie dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres bescheinigen (Arbeitgeberbescheinigung).

**Fachkundige Hilfe in Einzelfällen erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.**